

# Stadt Schwerte

DER STADTDIREKTOR



**Schwerte**  
grün und lebendig

Stadt Schwerte · Postfach 1729 · 5840 Schwerte

Verwaltung im Hause des  
Landtages Nordrhein-Westfalen  
Ständehausstr. 1

4000 Düsseldorf 1

Konten der Stadtkasse Schwerte:

Stadtsparkasse Schwerte	Kto. 943
Commerzbank Schwerte	Kto. 2450
Deutsche Bank Schwerte	Kto. 707
Dresdner Bank Schwerte	Kto. 0390
Volksbank Schwerte	Kto. 1600
Postgiroamt Dortmund	Kto. 238

Sprechzeiten: montags - freitags 8 - 12  
dienstags 14 - 16 Uhr  
donnerstags 14 - 17 Uhr

Telefon:  
(0 23 04) 10 40

Durchwahl  
104-667

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/406**

Amt	Zimmer
Stadtplanungsamt	215

Rathaus II, Schützenstr. 41

Auskunft erteilt

Ihr Schreiben/Zeichen

Mein Zeichen  
(bei Antwort angeben)

Datum

Herr Pichler

61-23-03.1/Zä

26.05.1986

## Betreff

Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes und des Landesstraßenausbauplanes 1983 - 1987

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 22. Mai 1986 einen Beschluß/Resolution zur vordringlichen Aufnahme der L 673 n (Südümgehung - Schwerte-Mitte) in die Stufe I der Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes und des Landesstraßenausbauplanes von 1983 - 1987 nach 1987 - 1992 gefaßt.

/ Den Resolutionstext übersende ich Ihnen in vervielfältigter Form mit der Bitte, ihn im Zuge der Beratungen zum Landesstraßenbedarfsplan und zum Landesstraßenausbauplan den Abgeordneten des Landtages zu übersenden.

Für Ihre freundlichen Bemühungen bedanke ich mich im voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Visser  
Erster Beigeordneter

/ Anlage



406/B1 238 :-

## R E S O L U T I O N

gemäß Beschluß des Rates der Stadt Schwerte vom 22. Mai 1986 zur vordringlichen Aufnahme der L 673 n (Südumgehung - Schwerte-Mitte) in die Stufe I der Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes und des Landesstraßenausbauplanes 1987-1992.

Der Rat der Stadt Schwerte fordert vehement den Neubau der L 673 n als Südumgehung der Schwerter Altstadt zur Lösung der dringenden Verkehrsprobleme in der Schwerter Innenstadt.

Der Rat der Stadt Schwerte fordert nachdrücklich die L 673 n in der Baulast des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bei der Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes und des Landesstraßenausbauplanes 1987-1992 in die 1. Priorität (Stufe I) aufzunehmen, um die alsbaldige Realisierung der Straße zu gewährleisten.

Der Rat der Stadt Schwerte richtet den dringenden Appell an den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, dafür Sorge zu tragen, daß die für den Bau der L 673 n notwendigen Mittel zur Finanzierung bereitgestellt und bei dem zu erwartenden kurzfristigen Bedarf verfügbar werden.

### Begründung:

Mit der Zielsetzung für eine behutsame, erhaltende Stadterneuerung des historischen Teils der Schwerter Innenstadt stellen sich insbesondere die verkehrstechnischen Probleme durch den bisherigen Verlauf der L 673 durch den stadtentwicklungsgeschichtlich hierfür unzureichenden Verkehrsraum mit nahezu allen negativen Auswirkungen in städtebaulicher, verkehrstechnischer aber auch wirtschaftlicher Hinsicht für die Anwohner und den ansässigen Einzelhandel.

Die Bedeutung dieser Entlastungsstraße für die Innenstadt wird daher als das vorrangigste städtebauliche Ziel in der Stadt Schwerte erkannt. Nur durch den Bau der L 673 n als Südumgehung ist eine dringend gebotene Entflechtung des Verkehrs im Zusammenhang mit dauerhaften verkehrsberuhigenden Maßnahmen sinnvoll und durchführbar.

Im Generalverkehrsplan des Kreises Unna - Innenstadt Schwerte -, der als Gutachten der Planung der Südumgehung zugrundelag, wird die dringende Empfehlung der Sachverständigen zum Bau der L 673 n ausgedrückt. Dieser Auffassung hat sich die Stadt Schwerte erkennbar sowohl bei der Aufstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes als auch in der Planungs- und Verfahrensphase zum Bebauungsplan Nr. 124 "Im Reiche des Wassers" angeschlossen. Sie liegt damit nachvollziehbar im Einvernehmen mit den vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe verfolgten Zielen zur Bewältigung der anstehenden hiesigen Verkehrsprobleme.

Die Stadt Schwerte betreibt daher in Abstimmung mit dem zuständigen Landesstraßenbauamt Hagen aus eigener Kraft das Bauleitplanverfahren zum Bau der L 673 n - Südumgehung - der Schwerter Innenstadt (Bebauungsplan Nr. 124 "Im Reiche des Wassers"). Bereits am 19.01.1984 hatte der Rat der Stadt Schwerte hierzu den Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG gefaßt und damit seinem Willen zum Bau der L 673 n Ausdruck verliehen. Nach erfolgter Genehmigung dieses Planes gem. § 11 BBauG durch den Regierungspräsidenten Arnsberg wurde jedoch eine erneute Offenlegung und Beschlußfassung aus rechtlichen Gründen wegen Beteiligung befangener Ratsmitglieder erforderlich.

Die Stadt Schwerte betreibt dieses Bauleitplanverfahren nach wie vor mit vordringlichster Priorität. Der überarbeitete Bebauungsplan steht kurz vor seiner Fertigstellung. Planungsgrundlagen wie der RE-Entwurf zur L 673 n, der landschaftspflegerische Begleitplan, sowie der Wasserbauentwurf zur Verlegung des Mühlenstranges, der durch die Neutrassierung der Südumgehung erforderlich wurde, sind fertiggestellt. Der Wasserrechtsantrag gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz zur Verlegung des Mühlenstranges ist ebenfalls bei den zuständigen Behörden zur Genehmigung eingereicht. Lediglich der lärmtechnische Entwurf (Lärmgutachten) bedarf einer Ergänzung zur Abwägung hinsichtlich des aktiven Schutzes betroffener Freiräume.

Die Dauer des Verfahrens bei diesem komplexen Bauleitplanverfahren, insbesondere wegen der Belange von Lärm- und Landschaftsschutz, darf kein Argument für eine nachrangige Einordnung der L 673 n in eine ungewisse Planungsstufe werden.

Ein weiteres Indiz für den erklärten Willen der Stadt Schwerte zu ihren städtebaulichen Zielen sind die bereits durchgeführten Investitionen für die Erhaltung und Sanierung der Altstadt Schwertes nach dem Städtebauförderungsgesetz.

Die Stadt Schwerte betreibt ferner im Rahmen ihrer derzeitigen Möglichkeiten die für den Bau der L 673 n erforderliche Auslagerung eines ansässigen Gewerbebetriebes im Trassenbereich.

In Anbetracht der von der Stadt Schwerte bisher durchgeführten Maßnahmen und der geleisteten Planungsarbeit, insbesondere jedoch des binnen Jahresfrist zu erwartenden Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 124 "Im Reiche des Wassers" würde eine nachrangige Einstufung in den Bedarfsplan zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen, die das bereits formulierte städtebauliche Leitziel der Stadt Schwerte in Frage stellen oder gar zunichte machen könnte. Die verkehrstechnischen und strukturellen Folgen einer solchen Entscheidung würden Unsicherheiten im Investitionsbereich und bei der Realisierung des Bebauungsplanes in rechtlicher Hinsicht bedeuten.

Schwerte, 22.05.1986

  
Steinem  
Bürgermeister